



Brüssel, den 6. Juni 2023
(OR. en)

9367/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0161 (NLE)

ECOFIN 435
FIN 528
UEM 99

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Estland am 18. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“)¹.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für jeden Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2022 nach der dort festgelegten Methode aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung.
- (3) Am 9. März 2023 legte Estland der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt eines Kapitels zu REPowerEU vor.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, den Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zu ändern, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Estland eingereichten Änderungen am RRP betreffen 22 Maßnahmen.

¹ Siehe Dokumente ST 12532/21 INIT und ST 12532/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Estland. Insbesondere empfahl der Rat Estland, seine öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“), von REPowerEU und anderen Unionsfonds. Der Rat empfahl auch, die soziale Sicherheit unter anderem durch Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu erhöhen, insbesondere für Personen mit kurzen Beschäftigungsverhältnissen und atypischen Beschäftigungsformen. Er empfahl außerdem, die Erschwinglichkeit und die Qualität der Langzeitpflege zu verbessern, insbesondere durch Gewährleistung ihrer nachhaltigen Finanzierung und durch Integration der Gesundheits- und Sozialdienste. Ferner empfahl der Rat Estland, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Einfuhr fossiler Brennstoffe zu diversifizieren, indem der Ausbau erneuerbarer Energie schneller vorangetrieben wird, unter anderem durch weitere Straffung der Genehmigungsverfahren, Gewährleistung von Verbindungsleitungen mit ausreichender Kapazität sowie Verstärkung des eigenen Stromnetzes. Der Rat empfahl Estland, die Energieeffizienz, einschließlich von Gebäuden, zu erhöhen, um den Energieverbrauch zu senken. Außerdem rief der Rat Estland auf, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um das Verkehrssystem nachhaltiger zu gestalten, unter anderem durch die Elektrifizierung des Schienennetzes und durch verstärkte Anreize zur Förderung eines nachhaltigen und umweltfreundlicheren Verkehrs, einschließlich der Erneuerung des Kfz-Bestands. Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2021 zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP bewertet hat, ist sie der Auffassung, dass bei der Empfehlung zur Erhöhung der sozialen Sicherheit einige Fortschritte erzielt wurden. Bei der Empfehlung, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, wurden begrenzte Fortschritte erzielt.

- (6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Mit dem von Estland vorgelegten geänderten RRP werden drei Maßnahmen gestrichen, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie Estland erläuterte, können wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags für Estland von 969 299 213 EUR¹ auf 863 271 631 EUR² nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen estnischen RRP finanziert werden. Wie Estland erläuterte, sollten bestimmte Maßnahmen gestrichen werden, weil die Mittelzuweisung verringert und die Durchführung durch Kostensteigerungen und Lieferkettenunterbrechungen erschwert wurde.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Estlands an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 festgelegten der genannten Verordnung.

² Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Estlands an den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ausgaben, berechnet nach der Methode in Artikel 11 festgelegten der genannten Verordnung.

- (8) Bestimmte Maßnahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Verkehr) und der Komponente 6 (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz) sind im geänderten RRP nicht mehr enthalten. Dies betrifft die Maßnahme 5.2 (Investition: Bau eines Abschnitts der nach Westen führenden Eisenbahn Tallinn-Rohuküla), die Maßnahme 5.3 (Investition: Bau des multimodalen gemeinsamen Rail-Baltica-Terminals in Tallinn) und die Maßnahme 6.5 (Investition: Kapazitätsaufbau für multifunktionale medizinische Hubschrauber). Maßnahme 5.2 beinhaltet den Bau eines Abschnitts der nach Westen führenden Eisenbahn Tallinn-Rohuküla. Maßnahme 5.3 besteht im Bau des multimodalen gemeinsamen Rail-Baltica-Terminals in Tallinn als Bestandteil eines neu angelegten Schienenverkehrsinfrastrukturprojekts, das zum Nord-Ostsee-Korridor der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) gehört. Maßnahme 6.5 beinhaltet die Anschaffung von zwei multifunktionalen medizinischen Hubschraubern einschließlich Zusatzausrüstung, Wartungsmaterial und Erstausbildung des für den Betrieb der Hubschrauber benötigten Personals sowie den Bau von Landestützpunkten und Landeplätzen in medizinischen Notfallzentren. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 gestrichen werden.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (9) Die Änderungen am RRP, die Estland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 19 Maßnahmen.

- (10) Wie Estland erläuterte, sind zwei Maßnahmen aufgrund der Auswirkungen der Aggression gegen die Ukraine nicht mehr durchführbar. Aufgrund des Krieges wurde beschlossen, das im Rahmen der Maßnahme 6.2 (Investition: Einrichtung des medizinischen Campus in Nordestland) geplante Krankenhaus um einen Schutzbunker zu erweitern. Durch diese bauliche Erweiterung würden sich die Kosten über die durch die hohe Inflation und die Unterbrechung der Lieferketten bedingte Verteuerung hinaus noch weiter erhöhen und die Bauarbeiten bis nach 2026 verzögern. Infolgedessen wird auch der medizinische Campus in Nordestland gestrichen. Davon betroffen sind die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 99 bis 105 der Maßnahme 6.2 (Investition: Einrichtung des medizinischen Campus in Nordestland). Darüber hinaus hat Estland erläutert, dass das Etappenziel mit der laufenden Nummer 94 der Maßnahme 6.1 (Reform: Umfassende Veränderung der Organisation der Gesundheitsversorgung in Estland) innerhalb der Komponente 6 (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz) umbenannt werden musste, da mit der Streichung des medizinischen Campus in Nordestland die Notwendigkeit entfallen ist, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu ändern, um den Campus in das Verzeichnis der Krankenhäuser aufzunehmen. Estland hat ferner erläutert, dass nicht mehr alle Bestandteile des Etappenziels mit der laufenden Nummer 96 der Maßnahme 6.1 (Reform: Umfassende Veränderung der Organisation der Gesundheitsversorgung in Estland) im Rahmen der Komponente 6 (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz) innerhalb des vorläufigen Zeitplans verwirklicht werden können. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass vorrangig Rechtsvorschriften und Leitlinien für Krankenpflegekräfte festgelegt werden mussten, die in der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine eingesetzt wurden, und betrifft lediglich die Einführung einer neuen Vergütungsregelung für Krankenpflegepersonal.

Die Änderungen an der Vergütungsregelung für Ärzte und Apotheker sind von dieser Verzögerung nicht betroffen. Aus diesem Grund wurde das Etappenziel mit der laufenden Nummer 96 in zwei Etappenziele aufgeteilt und die Vergütungsregelung für Krankenpflegepersonal auf das zweite Quartal 2024 verschoben. Aus diesen Gründen hat Estland beantragt, zwei Etappenziele der Maßnahme 6.1 zu ändern und die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte der Maßnahme 6.2 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Wie Estland erläuterte, sind drei Maßnahmen nicht mehr zu den im ursprünglichen RRP veranschlagten Kosten durchführbar, da sie sich durch die hohe Inflation und die Unterbrechungen der Lieferketten beträchtlich verteuert haben. Die Inflation war im gesamten Jahresverlauf 2022 hoch und erreichte im August 2022 mit einem Anstieg des harmonisierten Verbraucherpreisindex um 25,2 % gegenüber August 2021 ihren Höchststand. Die hohe Inflation geht hauptsächlich auf die Energiepreise zurück, die namentlich wegen der russischen Aggression gegen die Ukraine gestiegen sind. Doch auch andere Preise sind rasch gestiegen. Beispielsweise hat sich der Anstieg der Baupreise im Jahr 2021 erheblich beschleunigt, vor allem weil es bei der Lieferung von Baustoffen zu Unterbrechungen kam, und in den ersten Quartalen von 2022 beschleunigte sich der Preisanstieg noch mehr, weil Baumaterialien und Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine knapp wurden. Estland zufolge ist die Beschaffung bei bestimmten im ursprünglichen RRP vorgesehenen Großinvestitionen daher nicht mehr zu den 2020 veranschlagten Preisen möglich.

Dies betrifft die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 74 und 75 der Maßnahme 4.5 (Investition: Programm zur Verstärkung des Stromnetzes zur Steigerung der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Anpassung an den Klimawandel (z. B. Sturmsicherung)), die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 76 und 77 der Maßnahme 4.6 (Investition: Programm zur Förderung der Energieerzeugung in Industriegebieten) und die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 78 und 79 der Maßnahme 4.7 (Investition: Pilotprogramm für Energiespeicherung) im Rahmen der Komponente 4 (Energie und Energieeffizienz). Vor diesem Hintergrund hat Estland, anstatt die Zielwerte gegenüber dem ursprünglichen RRP abzusenken, diese Maßnahmen im RRP beibehalten, indem es den Anstieg der geschätzten Kosten mit Mitteln kompensiert, die durch die Streichung anderer Maßnahmen im Rahmen von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte bleibt unverändert.

- (12) Eine Maßnahme ist laut Estland inzwischen weder innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist noch zu den im ursprünglichen RRP veranschlagten Kosten durchführbar, da die hohe Inflation und die Unterbrechungen der Lieferketten die Bauarbeiten verzögert und die Maßnahme beträchtlich verteuert haben. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 91 der Maßnahme 5.4 (Investition: Bau der Straßenbahnlinie Alter Hafen Tallinn) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Verkehr). Aus diesen Gründen hat Estland beantragt, dass die Umsetzungsfrist verlängert wird und die durch die Streichung anderer Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei gewordenen Mittel verwendet werden, um den Kostenanstieg bei dieser Maßnahme zu decken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Wie Estland erläuterte, sind zwei Maßnahmen wegen erheblich gestiegener Lohnkosten und Fachkräftemangel im IT-Sektor nicht mehr durchführbar. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 6 der Maßnahme 1.2 (Investition: Entwicklung des E-Baus) sowie die Zielwerte mit den laufenden Nummern 8 und 9 der Maßnahme 1.3 (Investition: Entwicklung digitaler Frachtbriefdienste) im Rahmen der Komponente 1 (Digitaler Wandel in Unternehmen). Aus diesen Gründen hat Estland beantragt, die entsprechenden Zielwerte dieser beiden Maßnahmen gegenüber dem ursprünglichen RRP abzusenken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Wie Estland erläuterte, sind vier Maßnahmen nicht mehr durchführbar, da sich die Durchführung durch Unterbrechungen der Lieferketten sowie unerwartete Probleme und Verzögerungen bei der Auftragsvergabe und den Verfahren verzögert hat. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 61 der Maßnahme 3.8 (Investition: Bau von Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Staat). Aus diesen Gründen hat Estland für die Umsetzung dieses Zielwerts eine Fristverlängerung beantragt. Bei einer Investition hat Estland zusätzlich zu den vorgenannten Gründen erklärt, dass das Etappenziel mit der laufenden Nummer 42 der Maßnahme 2.7 (Investition: Schaffung von Einsatzmöglichkeiten für grüne Wasserstofftechnologien auf Basis von Erneuerbaren) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des ökologischen Wandels in Unternehmen) nicht mehr fristgerecht durchführbar ist, weil Estland seine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an die endgültige Fassung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹ anpassen muss, die erst verabschiedet wurde, nachdem Estland seine ursprüngliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen formuliert hatte.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Aus diesen Gründen hat Estland für die Umsetzung dieses Zielwerts eine Fristverlängerung beantragt. Bei einer Reform und einer Investition kamen zu den vorgenannten Gründen noch Verwerfungen in den Verwaltungsabläufen hinzu, weil Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schnell integriert werden mussten. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 14 der Maßnahme 1.4 (Reform: Neue Kompetenzen für den digitalen Wandel in Unternehmen) im Rahmen der Komponente 1 (Digitaler Wandel in Unternehmen) und den Zielwert mit der laufenden Nummer 26 der Maßnahme 2.2 (Investition: Grüne Kompetenzen für den ökologischen Wandel von Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des ökologischen Wandels in Unternehmen). Aus diesen Gründen hat Estland beantragt, die Frist für die Umsetzung dieser beiden Zielwerte zu verlängern und die IT-Plattform für die Registrierung der Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme 1.4 umzubenennen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Estland hat ferner beantragt, dass die restlichen Mittel, die durch die Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, dafür verwendet werden dürfen, zwei Maßnahmen ambitionierter zu gestalten und fünf neue Maßnahmen in den geänderten RRP aufzunehmen. In einem Fall besteht die ambitioniertere Gestaltung in einer Anhebung der Zielwerte. Dies betrifft die Zielwerte mit den laufenden Nummern 35 und 36 der Maßnahme 2.5 (Investition: Einsatz ressourceneffizienter umweltfreundlicher Technologien) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des ökologischen Wandels in Unternehmen). Aus diesen Gründen hat Estland eine Anhebung der vorgenannten Zielwerte beantragt. In einem anderen Fall besteht die ambitioniertere Gestaltung in der Hinzufügung eines weiteren Zielwerts. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 69a der Maßnahme 4.3 (Investition: Förderung der Renovierung kleiner Wohngebäude) im Rahmen der Komponente 4 (Energie und Energieeffizienz).

Aus diesen Gründen hat Estland beantragt, den Zielwert für diese Maßnahme in den RRP aufzunehmen. Die Aufnahme von fünf neuen Maßnahmen betrifft Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 43a, 43b und 43c der Maßnahme 2.8 (Investition: Unterstützung von Investitionen in die Versorgungssicherheit) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des ökologischen Wandels in Unternehmen), die Etappenziele mit den laufenden Nummern 80a, 80b und 80c der Maßnahme 4.8 (Investition: Förderung der Entwicklung von Offshore-Windparks) im Rahmen der Komponente 4 (Energie und Energieeffizienz), die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 84a und 85a der Maßnahme 5.2a (Investition: Multifunktionsschiff) sowie die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 86a und 87a der Maßnahme 5.3a (Investition: Bau der Rail-Baltica-Viadukte) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Verkehr) sowie die Etappenziele und Zielwerte mit den laufenden Nummern 99a und 100a der Maßnahme 6.2a (Bau von TERVIKUM) im Rahmen der Komponente 6 (Gesundheitsversorgung und Sozialschutz). Aus diesen Gründen hat Estland beantragt, die Etappenziele und Zielwerte dieser fünf Maßnahmen in den RRP aufzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Estland angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (17) Im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 ist ein redaktioneller Fehler aufgetreten, der zwei Zielwerte einer Maßnahme betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 18. Juni 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Estland vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser Fehler betrifft die Zielwerte mit den laufenden Nummern 39 und 40 der Maßnahme 2.6 (Investition: Grüner Fonds) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung des ökologischen Wandels in Unternehmen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (18) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine aufskalierte Reform und zwei neue Investitionen. Reform 8.1 zielt darauf ab, die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern. Insbesondere werden im Rahmen der Reform, aufbauend auf Reform 4.4, geeignete Bereiche für den Ausbau der Windenergie ermittelt, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbare Energien mit Schwerpunkt auf Windenergie gestrafft und Kapazitäten bei den für die Genehmigung zuständigen Behörden aufgebaut. Investition 8.2 zielt darauf ab, die Kapazität des Stromverteilernetzes zu erhöhen, damit mehr Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ans Netz gehen können. Mit Investition 8.3 werden zwei Ziele verfolgt. Erstens sollen die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen geschaffen werden, damit mehr nachhaltiges Biogas und nachhaltiges Biomethan produziert und genutzt wird.

Zweitens zielt Investition 8.3 darauf ab, die installierte Produktionskapazität für nachhaltiges Biomethan zu erhöhen. Der Beitrag der REPowerEU-Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien sollte helfen, Engpässe in der Energieversorgung zu überwinden und so die Gefahr hoher Energiepreise zu verringern. Dies dürfte allen Verbrauchern zugutekommen, insbesondere auch den am schwächsten aufgestellten. Estland nutzt nach eigenen Angaben auch Mittel aus seinem nationalen Staatshaushalt, um gezielte Maßnahmen gegen Energiearmut zu finanzieren.

- (19) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (21) Nach Auffassung der Kommission wirkt sich die Änderung des RRP samt REPowerEU-Kapitel nur auf die Bewertung des Beitrags des RRP zur ersten Säule betreffend den ökologischen Wandel aus. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am RRP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des RRP, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet. Die Änderung wird das Land in den Bereichen Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz im Sinne der fünften Säule weiter stärken. So wird insbesondere die Ersetzung des medizinischen Campus in Nordestland durch TERVIKUM dazu beitragen, dass das estnische Gesundheitssystem widerstandsfähiger und leichter zugänglich wird. Was die Komponente „Nachhaltiger Verkehr“ betrifft, so werden die neuen Maßnahmen wie zum Beispiel der Bau der Rail-Baltica-Viadukte und das Multifunktionsschiff die Verkehrswende im Rahmen der Säule „Ökologischer Wandel“ weiter voranbringen und die Verkehrsverbindungen im Rahmen der vierten Säule (Sozialer und territorialer Zusammenhalt) in ähnlicher Weise verbessern wie die vorherigen Maßnahmen, die den Bau des multimodalen gemeinsamen Rail-Baltica-Terminals und eines Abschnitts der nach Westen führenden Eisenbahn Tallinn-Rohuküla zum Gegenstand hatten.
- (22) Mit Blick auf die erste Säule enthält der geänderte RRP Estlands samt REPowerEU-Kapitel zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, insbesondere im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Unternehmen), der Komponente 4 (Energieeffizienz), der Komponente 5 (Nachhaltiger Verkehr) und der Komponente 8 (REPowerEU-Kapitel).

- (23) Die Herausforderungen des ökologischen Wandels werden innerhalb der Komponente 2 mit einer neuen Investition 2.8 angegangen, die darauf abzielt, Industrieunternehmen bei der Umstellung von fossilen auf alternative Energiequellen zu unterstützen. Als alternative Energiequellen förderfähig sind Wind, Solarenergie, nachhaltiges Biogas und Erdwärme sowie die Elektrifizierung und der Anschluss an effiziente Fernwärmesysteme. Die Umstellung auf alternative Energien wird sich positiv auf die Eindämmung des Klimawandels, die Energieversorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit auswirken.
- (24) Mit der Maßnahme zur Förderung der Entwicklung von Offshore-Windparks im Rahmen der Komponente 4, die dazu beiträgt, dass erneuerbare Energiequellen entwickelt werden und so der Anteil erneuerbarer Energien am estnischen Energiemix steigt, werden bedeutende Anstrengungen unternommen. Der Bau neuer Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien wird die Umstellung auf eine klimaneutrale Energieerzeugung voranbringen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern.
- (25) Die neuen Maßnahmen im Rahmen der Komponente 5 „Nachhaltiger Verkehr“ tragen dazu bei, umweltfreundlichere Verkehrsträger zu entwickeln und deren Anteil, vor allem mittels Schienen- und Seeverkehr, zu steigern. Der Bau von fünf Rail-Baltica-Viadukten ist ein Beitrag zur Entwicklung einer neuen elektrifizierten Eisenbahnverbindung, während ein neues emissionsarmes Multifunktionsschiff unter anderem zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen wird. Diese Investitionen werden Estland helfen, die Umstellung auf klimafreundlichere Verkehrsträger zu fördern, und zur langfristigen Emissionsreduzierung im Verkehrssektor beitragen.

- (26) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zu den Klimazielen der Union für 2030 und zum Ziel der EU bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, da sie Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen sollen. Insbesondere hat Estland im Rahmen der Komponente 8 Maßnahmen geplant, die den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erleichtern und dafür sorgen werden, dass mehr erneuerbare Energie in das Stromverteilungsnetz eingespeist und mehr nachhaltiges Biomethan produziert und genutzt wird. Vier der fünf neuen Maßnahmen im geänderten RRP und alle drei Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften erheblich zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Estland, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt. So trägt der geänderte RRP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 für den Energiebereich Rechnung.

- (28) Der geänderte RRP enthält ein umfassendes Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Estland im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 aufgezeigt hatte. Insbesondere empfahl der Rat im Energiebereich, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Einfuhr fossiler Brennstoffe zu diversifizieren, indem der Ausbau erneuerbarer Energien schneller vorangetrieben wird, unter anderem durch weitere Straffung der Genehmigungsverfahren, Gewährleistung von Verbindungsleitungen mit ausreichender Kapazität sowie Verstärkung des eigenen Stromnetzes. Die neuen Investitionen und Reformen zielen darauf ab, die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen, den Einsatz von Offshore-Windenergie zu erleichtern, die Kapazität im Verteilernetz zu erhöhen, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien zu straffen und die Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan zu fördern. Deshalb dürften die Maßnahmen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen an Estland von 2022 dazu beitragen, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Ausbau erneuerbarer Energien schneller vorangetrieben wird. Mit dem geänderten RRP wurden gemäß den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 auch die Zielwerte für die Investitionen in die Sanierung kleiner Wohngebäude und den Einsatz ressourceneffizienter umweltfreundlicher Technologien heraufgesetzt. Estland geht die Herausforderungen, die Einfuhren fossiler Brennstoffe zu diversifizieren und ausreichende Kapazitäten für Verbindungsleitungen sicherzustellen, ohne RRP-Mittel an.

Was die Diversifizierung der Einfuhren fossiler Brennstoffe anbelangt, ist es Estland gelungen, den Kauf von russischem Gas einzustellen, beispielsweise indem es in Zusammenarbeit mit Finnland ein schwimmendes Flüssigerdgas-Tanklager mit integrierter Wiederverdampfungsanlage eingerichtet hat. Was die Verbindungskapazität betrifft, bemüht sich Estland weiterhin um eine Stromnetzsynchonisierung mit der EU. Die Nachhaltigkeit des Verkehrssystems wird entsprechend der länderspezifischen Empfehlung von 2022 zum emissionsarmen **Verkehr** durch die Investition in die Rail-Baltica-Viadukte und in ein Multifunktionsschiff verbessert. Der Bau von TERVIKUM (eines neuen Gesundheitszentrums in der Stadt Viljandi) wird die integrierte Bereitstellung von Gesundheits- und Sozialdiensten voranbringen. Dies wird helfen, die länderspezifischen Empfehlungen zur integrierten Bereitstellung von Gesundheits- und Sozialdiensten umzusetzen.

- (29) Der RRP schafft eine Grundlage für weitere Reformen im Sozial- und Gesundheitssektor mit dem Ziel, dem Personalmangel im Gesundheitswesen entgegenzuwirken, die Qualität und Zugänglichkeit der Langzeitpflege für alle Pflegebedürftigen zu verbessern, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu verbreitern und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern, insbesondere durch mehr Lohntransparenz. Bei den im RRP enthaltenen Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wirtschaft geht es hauptsächlich um Investitionen. Was Reformen anbelangt, werden die konkreten Maßnahmen zur schrittweisen Abkehr von Ölschiefer voraussichtlich erst Ende 2025 im Nationalen Entwicklungsplan für den Energiesektor festgelegt.

- (30) Die Empfehlungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht, wobei die fortgesetzte befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie für die aus der Ukraine flüchtenden Menschen berücksichtigt wird, sind nicht als unter den estnischen RRP fallend zu betrachten, auch wenn Estland die nicht rückzahlbare Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität 2023 weiterhin zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen zur Unterstützung der Erholung verwenden dürfte.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (32) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfähigkeit“¹ dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Estland hat über die eingehende Bewertung der neuen Maßnahmen, einschließlich jener im REPowerEU-Kapitel, Bericht erstattet. Keine der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel erforderte eine Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die vorgelegten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (33) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße wirksam (Einstufung A) zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (34) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die Reform, die die Genehmigung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien betrifft, und eine Maßnahme zugunsten von nachhaltigem Biomethan tragen zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b jener Verordnung genannten Ziel, d. h. zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union durch Erhöhung des Anteils an und beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan bei. Die Investition in das Stromnetz trägt zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e jener Verordnung genannten Ziel bei, d. h. der erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 durch Verbesserung der internen Energieübertragung und Beseitigung von Engpässen sowie Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen.
- (35) Die REPowerEU-Maßnahmen stimmen mit dem Politikrahmen Estlands zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Energiespeicherung, zur Verstärkung des Stromnetzes und zur Förderung erneuerbarer Energien in Industriegebieten, da sie allesamt letztlich den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen werden.
- (36) Die REPowerEU-Maßnahmen legen den Fokus folglich in hohem Maße auf den Einsatz erneuerbarer Energien und deren Integration in das Stromnetz, was es Estland ermöglichen wird, den Anteil heimischer Energiequellen am Energiemix zu erhöhen. Dies wird den Bedarf an importierten Kraftstoffen verringern und so die Energieversorgungssicherheit des Landes erhöhen.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Kriterium 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken. Im Sinne der Verordnung (EU) 2021/241 haben alle drei Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel und somit 100 % ihrer geschätzten Kosten eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung. Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel werden unmittelbar zur Erzeugung und zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz beitragen. Folglich werden sie dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken, und werden daher entsprechend den Leitlinien der Kommission im Kontext von REPowerEU als Maßnahmen mit positiver grenzüberschreitender Wirkung betrachtet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (38) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 59,4 % der Gesamtzuweisung des RRP und 77,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Angaben im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (39) Zusätzlich zu den Maßnahmen, die im ursprünglichen estnischen RRP für den ökologischen Wandel in Unternehmen und für die Komponenten Energie, Energieeffizienz und nachhaltiger Verkehr enthalten waren, werden mit dem geänderten RRP Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, Energiespeicherung und Verstärkung des Stromnetzes ausgeweitet. Mit den neuen Maßnahmen legt Estland den Schwerpunkt auf die Beseitigung von Hemmnissen für die Nutzung von Windenergie und schafft Anreize für den Umstieg von Unternehmen auf erneuerbare Energieträger. Durch Hinzufügung einer Investition in ein Multifunktionsschiff zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung wird auch die biologische Vielfalt, die im ursprünglichen RRP nicht ausdrücklich erwähnt wurde, zur Priorität erhoben.
- (40) Was die Frage angeht, inwieweit die im REPowerEU-Kapitel des estnischen RRP vorgesehenen Maßnahmen dazu beitragen, die Klimaziele für 2030 und die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen, zielen die Maßnahmen darauf ab, zum einen Anreize für die breitere Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen und zum anderen die Erzeugung von nachhaltigem Biogas und nachhaltigem Biomethan insbesondere aus lokalen Ressourcen zu fördern. Insbesondere hat Estland im Rahmen der Komponente 8 Maßnahmen vorgesehen, die den Ausbau erneuerbarer Energien erleichtern und dafür sorgen werden, dass der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ entsprechend mehr Energie aus erneuerbaren Quellen in das Stromverteilungsnetz eingespeist und mehr nachhaltiges Biomethan produziert und genutzt wird.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (41) Diese Maßnahmen werden eine dauerhafte Wirkung entfalten, indem sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende zu einem dauerhaft auf Erneuerbare setzenden System in Estland beschleunigen werden. Sie werden die Treibhausgasintensität des Energieverbrauchs in Estland beträchtlich verringern und so dazu beitragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.
- (42) Da der maximale finanzielle Beitrag für den estnischen RRP herabgesetzt und zugleich neue Maßnahmen für den ökologischen Wandel aufgenommen wurden, hat sich der Klimabeitrag des RRP von 41,5 % auf 59,4 % erhöht.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (43) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhangs V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 24,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.
- (44) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 bleibt bestehen. Mit Blick auf den digitalen Wandel beinhaltet der geänderte RRP geringfügige Änderungen an vier bestehenden Maßnahmen, aber keine neuen Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen.

- (45) Da der maximale finanzielle Beitrag für den estnischen RRP herabgesetzt wurde, hat sich der Beitrag des RRP zum digitalen Wandel, gemäß Artikel 21c Absatz 5 ohne das REPowerEU-Kapitel, von 21,5 % auf 24,1 % erhöht.

Überwachung und Durchführung

- (46) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (47) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Estlands haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (49) Ausgehend von den übermittelten Informationen ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Investitionen und die REPowerEU-Maßnahmen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen waren die Einzelangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen – teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen – begrenzt oder weniger klar, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Schließlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Kohärenz des RRP

- (50) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in mittleren Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (51) Die Änderungen am RRP sind innerhalb jeder Komponente kohärent, und zwischen den verschiedenen Komponenten bestehen thematische Verknüpfungen und Synergien, insbesondere in den Bereichen digitaler Wandel und ökologischer Wandel und dem neuen REPowerEU-Kapitel. Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben die Kohärenz weiter verbessert, indem sie im ursprünglichen RRP enthaltene Maßnahmen zur Energiespeicherung, zur Verstärkung des Stromnetzes und zur Förderung erneuerbarer Energien in Industriegebieten verstärkt haben. Insbesondere beinhalten die REPowerEU-Maßnahmen eine Reform sowie Investitionen, die darauf abzielen, die Erzeugung und Integration erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen. Die Maßnahme zur Förderung der energetischen Sanierung privater Wohngebäude wurde gegenüber dem ursprünglichen RRP ebenfalls erheblich ausgeweitet. Die neue Investition zur Förderung der Entwicklung der Offshore-Windenergie ist eng mit bestehenden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien verknüpft und dürfte dazu führen, dass die Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen im Rigaischen Meerbusen und auf drei Inseln aufgehoben werden und damit das Potenzial Estlands für Offshore-Windenergie erschlossen wird. Die neue Investition in die Gesundheitsinfrastruktur stellt nach wie vor sicher, dass der Zugang zur Gesundheitsversorgung, wie im ursprünglichen RRP vorgesehen, verbessert wird. Zugleich wurden einige Einschränkungen in Bezug auf die Kohärenz des ursprünglichen RRP nicht behoben. Der geänderte RRP setzt insgesamt weiterhin stärker auf Investitionen als auf Reformen, und die soziale Dimension des RRP wurde nicht verstärkt. Konkrete Maßnahmen zur schrittweisen Abkehr von Ölschiefer sind im RRP nicht enthalten und werden voraussichtlich erst Ende 2025 im Nationalen Entwicklungsplan für den Energiesektor festgelegt, während auf die Hinzufügung umfassenderer Reformen, etwa für eine umweltfreundliche Besteuerung, verzichtet wurde.

Sonstige Bewertungskriterien

- (52) Aus Sicht der Kommission haben die von Estland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g und j festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsprozess

- (53) Während der Vorbereitung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erhielt Estland Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Projektbezeichnung „Unterstützung für REPowerEU“). Bei der Ausarbeitung des Berichts, der in die Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU eingeflossen ist, wurden die Interessenträger in inklusiver Weise einbezogen.
- (54) Bei der Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel werden Interessenträger bei jeder Maßnahme zur Annahme der einschlägigen Durchführungsrechtsakte konsultiert und im Rahmen einer Veranstaltung, die Estland eigens zu diesem Zweck alljährlich abhält, regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung des RRP informiert. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Positive Bewertung

- (55) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (56) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Estlands belaufen sich auf 953 330 000 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Estland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Estland für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Estlands samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 953 184 800 EUR.

- (57) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Estland am 28. Februar 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 90 040 000 EUR. Da dieser Betrag den Estland zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Estland zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 83 297 553 EUR.
- (58) Außerdem hat Estland am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 6 615 616 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (59) Der Estland insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 953 184 800 EUR belaufen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (60) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Estland folgende Mittel beantragt: Übertragung von 6 615 616 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 83 297 553 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (61) Für diese Beträge hat Estland am 9. März 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Estland diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Estland zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (62) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Estlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Estlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Estland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 953 184 800 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

1. einen Betrag von 759 545 893 EUR, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist;
2. einen Betrag von 103 725 738 EUR, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist;
3. einen Betrag von 83 297 553 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
4. einen Betrag von 6 615 616 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Estland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 126 008 898 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 17 982 634 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Estlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.
- ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Estlands an den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ausgaben.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Estland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
